

Erläuterungen zur freiwilligen Erhebung zur Umsetzung des NGG

1 Abgrenzung der Dienststellen

Befragt werden Dienststellen des Landes und der Kommunen im Geltungsbereich des NGG, die

- Personalverantwortung tragen – d.h. wenn sie befugt sind, Einstellungen, Beförderungen oder Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten vorzunehmen, und
- 50 und mehr Beschäftigte haben.

2 Stichtag

Bei den Stichtagen wird unterschieden zwischen den allgemeinen Dienststellen und den Dienststellen, die berufsbildende Schulen (BBS) sind.

- Der Stichtag der allgemeinen Dienststellen richtet sich nach dem Stichtag der Personalstandstatistik, die jeweils zum 30. Juni des Jahres durchgeführt wird.
- Der Stichtag der BBS richtet sich nach dem Schuljahresbeginn und wurde auf den 15. November des Jahres festgelegt.

3 Unterrepräsentanz im Sinne des NGG

Unterrepräsentanz im Sinne des NGG (§ 3 Abs. 3) liegt vor, wenn der Frauen- oder Männeranteil in einem Bereich einer Dienststelle unter 45 vom Hundert liegt. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer individuellen wöchentlichen Arbeitszeit berücksichtigt.

4 Berichtspflicht der Landesregierung

Nach § 25 NGG muss die Landesregierung (zuständig ist in diesem Fall das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung) dem Landtag im zweiten Halbjahr des auf den Beginn der Wahlperiode folgenden Jahres über die Durchführung des NGG berichten. Im Bericht sind u.a.

- die Zahlenverhältnisse in Gremien (§ 8),
- die Inanspruchnahme von Regelungen zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit durch Frauen und durch Männer (§§ 4 und 5) und ihre Entwicklung, sowie
- die bereits durchgeführten und die geplanten Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung

darzustellen. Hierfür liegen keine Daten aus der Personalstandstatistik vor, deshalb müssen diese über die Online-Erhebung ermittelt werden.

5 Beispiele zu Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit

- Bei **Telearbeit** handelt es sich um eine zwischen Dienststelle und Beschäftigten vertraglich geregelte, regelmäßige Arbeitsform inkl. Arbeitsausstattung außerhalb der Dienststelle. Für die Landesbeschäftigten gelten hier die Regelungen, die sich aus der 81er Rahmendienstvereinbarung ggf. in Verbindung mit Dienstvereinbarungen des örtlichen Personalrats ergeben. Für Kommunen gibt es keine überregionale Rahmendienstvereinbarung, hier wurden ggf. Dienstvereinbarungen mit dem örtlichen Personalrat abgeschlossen.
- Zur **Unterstützung bei der kurzfristigen Pflege und / oder Betreuung Familienangehöriger** gehören z.B. Familienparkplatz, Eltern-Kind-Büro, Vermittlung an Kompetenzzentren, Pflegeunterstützung, Kooperation mit institutionalisierten Pflegeangeboten, Freiwilligenpools, Vermittlung von mobilen Menüdiensten oder „offenen Mittagstischen“.
- **Möglichkeiten für die Beschäftigten, sich zu den Themen "Pflege von Angehörigen", "Kinder(notfall)betreuung", "Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienleben" zu informieren und/oder Erfahrungen zu diesen Themen in Netzwerken auszutauschen**, können u.a. Intranetseiten, die die Behörden bereitstellen, sowie Blogs, Workshops oder Familientreffs usw. sein.